

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner ruft auf seiner Webseite zum Boykott israelischer und anti-islamischer Produkte auf.

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder unter 14 Jahren im Sinne des § 5 JMStV ist, das Trennungsgebot jedoch eingehalten wurde.

Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen.

FSM Prüfung Nr. 13646

ENTSCHEIDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom 15.07.2011 in der Zusammensetzung D., J., S. beraten und entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Das Angebot des Beschwerdegegners enthält entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder unter 14 Jahren. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien gemäß § 5 Abs. 5 JMStV seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist. Dies ist der Fall, es gibt keine Beanstandungen.

Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt	4
2	Entscheidungsgründe	4
2.1	Grundlage der Entscheidung	4
2.2	Bewertungseinheit	4
2.3	Abwägung von Meinungsfreiheit und Jugendschutz	5
2.4	Bewertung durch den Beschwerdeausschuss	6
2.4.1	§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV (Volksverhetzung, vgl. § 130 Abs. 1 StGB)	6
2.4.2	§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV (Anleitung zu Straftaten, vgl. § 130a StGB)	7
2.4.3	§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV (Menschenwürde verletzende Darstellungen)	7
2.4.4	Offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote	7
2.4.4.1	Darstellungen im Sinne demokratiefeindlicher, rassistischer, völkischer oder nationalistischer Ideologien	8
2.4.4.2	Beschimpfen von Glaubensbekenntnissen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen	8
2.4.4.3	Aufforderung zu Straftaten, die von § 130a StGB nicht erfasst werden	8
2.4.5	Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote	8
2.5	Bewertung des Beeinträchtigungspotentials	11
2.6	Zusammenfassung	11

Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am 29.06.2011 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte ebenfalls per E-Mail am 29.06.2011.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Website <http://www.m.de>. Es handelt sich dabei um einen Unterbereich der Internetpräsenz M, das sich als Startportal „zum Islam für deutschsprachige Gläubige“ versteht. Das Gesamtangebot ist dem Milieu islamistischer Internetseiten zuzuordnen; Einzelbeiträge waren bereits mehrfach Gegenstand von Ermittlungen, die Betreiber der Seite standen bzw. stehen unter Beobachtung durch den Verfassungsschutz.¹

Der beschwerdegegenständliche Unterbereich enthält eine Vielzahl von wirtschaftlichen Boykottaufrufen sowie deren jeweilige – im Einzelnen unterschiedlich ausführliche – Begründungen. Der Boykott-Unterbereich der Website wurde umfassend inklusive der darin enthaltenen bzw. eingebetteten Text-, Audio- und Video-Inhalte sowie der verlinkten Webseiten und Dokumente gesichtet.

Entscheidungsgründe

Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung bilden die Bestimmungen des am 1.4.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)², die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

Bewertungseinheit

Sowohl die ursprüngliche Beschwerde als auch die Überweisung an den Beschwerdeausschuss fokussieren auf den Bereich der Boykottaufrufe innerhalb des Gesamtangebots von mu.de. Die jugendschutzrechtliche Bewertung bezieht sich vor diesem Hintergrund ausschließlich auf die Bewertungseinheit, wie sie sich aus den unter <http://www.m.de/boykott/> abrufbaren Inhalten ergibt. Der Prüfausschuss sah sich insoweit nicht dazu aufgerufen, die gesamten unter der Second-Level-Domain abrufbaren Inhalte einer jugendschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Gesamtangebots Inhalte finden, die strafrechtlich oder jugendschutzrechtlich anders zu bewerten sein können.

Innerhalb der Bewertungseinheit lässt sich eine Kategorisierung unterschiedlicher Boykottaufrufe finden, der einleitend ein kurzer Hintergrund zu Boykottaufrufen und ihrer Funktionsweise vorangestellt ist. Die Aufrufe zum Boykott richten sich im Einzelnen gegen israelische Produkte (Erklärung zur Ablehnung von allen israelischen Produkten, israelische Produkte und Unternehmen mit Bezug zu Deutschland, israelische Firmen an

¹ S. etwa Verfassungsschutzbericht des BMI 2007, S. 233 f; abrufbar unter http://www.verfassungsschutz.de/download/de/publikationen/verfassungsschutzbericht/vsbericht_2007/vsbericht_2007.pdf; zuletzt Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg 2010, S. 59 f., abrufbar unter <http://www.hamburg.de/contentblob/2898794/data/verfassungsschutzbericht-2010-nur-textfassung.pdf>

² Zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober 2009 (Bay.GVBl. Nr. 6/2010, S. 145 ff.), in Kraft getreten am 1. April 2010.

deutschsprachigen Börsen, Produkte und Unternehmen in Deutschland mit eindeutiger und erheblicher Unterstützung des Zionismus, Fatwas zum Boykott zionistischer Waren), gegen Produkte „mit Feindseligkeit gegen Islam und Muslime“ (alle Sendungen von Stefan Raab, Hotel Atlantic-Kempinski, Piper-Verlag, die taz, TELE 2 und Titanic-Magazin), gegen Produkte, die Symbol einer anti-islamischen Kultur sind (Coca-Cola und Pepsi Cola als „Symbol des amerikan way of life“, McDonald's als „Symbol von Fastfood (Essen ohne Dankbarkeit“, Kleidungsstücke mit USA-Fahnen, Kleidungsstücke US-amerikanischer Sportunternehmen), sowie gegen Zigaretten. Eine weitere Unterseite informiert über Aufhebung von Boykottaufrufen gegenüber Unternehmen, die sich für ihr „Fehlverhalten“ entschuldigt haben.

Abwägung von Meinungsfreiheit und Jugendschutz

Der Prüfausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den beschwerdegegenständlichen Aussagen um Inhalte handelt, die von dem Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) umfasst sein können. Nur soweit das der Fall ist – dies wird kursorisch im Folgenden zu prüfen sein –, ist die Bedeutung der Ausübung dieses Grundrechts mit dem verfassungsrechtlichen Jugendschutzauftrag aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abzuwägen.

Zwar sieht Art. 5 Abs. 2 GG Vorschriften zum Schutze der Jugend ausdrücklich als mögliche Eingriffsnormen in die Meinungsäußerungsfreiheit vor. Jedoch können die Schwere der Jugendgefährdung und der ggf. tangierte Kernbereich der Meinungsfreiheit wichtige verfassungsrechtliche Kriterien sein, die bei der einfachgesetzlichen Bewertung des Angebots zusätzlich zu berücksichtigen sind. Sind die gegenständlichen Äußerungen dagegen nicht vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst, entfällt diese Berücksichtigungspflicht.

Im Hinblick auf die Frage, ob und inwieweit Boykottaufrufe vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung umfasst sind, geht die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung von einem differenzierten Ansatz aus. Nach Ansicht des BVerfG kann ein Boykottaufruf dort rechtmäßig sein, „wo von dem Grundrecht (sc. des Art. 5 I) nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzungen Gebrauch gemacht wird, der Redende vielmehr in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen will, so daß die etwaige Wirkung seiner Äußerung auf den privaten Rechtskreis eines anderen zwar eine unvermeidliche Folge, aber nicht das eigentliche Ziel der Äußerung darstellt. [...] Der Schutz des privaten Rechtsguts kann und muß um so mehr zurücktreten, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt; hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.“³

Der Boykottaufruf – soll er sich im Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG bewegen – muss sich auf den Versuch einer geistigen Einflussnahme und Überzeugung beschränken. Dagegen ist die Ausübung wirtschaftlichen oder sozialen Drucks, der für die Adressaten schwere Nachteile bewirkt und ihnen die Möglichkeit nimmt, ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit zu treffen, nicht mehr durch Art. 5 I GG geschützt.⁴ Gleiches gilt für die Durchsetzung des Boykotts durch tatsächliche Maßnahmen, etwa durch die Blockierung von Auslieferungsstellen; auch derartige Aktivitäten sind nicht durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt.⁵

³ BVerfGE 7, 198 ff. (212); 25, 256 ff. (264). S. auch *Herzog* in Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 61. Ergänzungslieferung 2011, Art. 5 Rn. 279 f.

⁴ BVerfGE 25, 256 ff. (264 f.);

⁵ S. auch *Herzog* (FN 3) Rn. 279 f.

Eine kursorische Prüfung des beschwerdegegenständlichen Angebots zeigt, dass hier größtenteils subjektive Meinungen geäußert werden, die teils mit Tatsachen belegt werden. Die Boykotte lassen eine Globalkritik an „anti-muslimischen“ Unternehmen, Institutionen und Personen erkennen, diese wird im Weiteren aber regelmäßig spezifiziert und konkretisiert. Die Boykottaufrufe inklusive ihrer jeweiligen Begründung sind teilweise deutlich israelkritisch, teilweise erscheinen sie aus objektiver Sicht überzogen. Es wird aber deutlich, dass es den Äußernden nicht um die Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen – durchaus subjektiven und diskussionswürdigen – Beitrag zum geistigen Meinungskampf geht, in dessen Zentrum Diskussionen über die Rücksichtnahme religiöser Belange bei wirtschaftlichen Handlungen und die Auseinandersetzungen über die Legitimation Israels steht. Dabei wird die Schwelle von der Aufforderung zu tatsächlichen Maßnahmen nicht überschritten.

Ergebnis der Vorab-Prüfung ist, dass es sich bei den geprüften Inhalten um Boykottaufrufe handelt, die von dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst sind; dieser Umstand ist bei der weiteren Prüfung zu berücksichtigen.

Bewertung durch den Beschwerdeausschuss

Die Meinungsfreiheit ist betroffen, diese wird aber nicht schrankenlos gewährleistet, sondern kann ihrerseits durch allgemeine Gesetze, auch solche zum Schutze der Jugend, eingeschränkt werden. Das Angebot muss also in jedem Fall auf etwaige Verstöße gegen den JMStV untersucht werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die beschwerdegegenständlichen Inhalte geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Insoweit ist ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV zu prüfen. Zu prüfen sind daneben mögliche Verstöße gegen § 4 Abs. 1 S. 1 JMStV, da der Beschwerdeführer ausdrücklich auf eine mögliche Volksverhetzung hinweist. Selbst wenn der benannte Tatbestand nicht erfüllt ist, erscheint eine schwere Jugendgefährdung im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 JMStV nicht ausgeschlossen und ist entsprechend ebenfalls zu prüfen. Schließlich folgt die Bewertung, inwieweit das beschwerdegegenständliche Angebot entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Sinne von § 5 Abs. 1 JMStV enthält.

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV (Volksverhetzung, vgl. § 130 Abs. 1 StGB)

Mit den in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 vor volksverhetzenden Angeboten geschützten „Teilen der Bevölkerung“ sind Gruppen bezeichnet, die sich durch irgendein gemeinsames inneres oder äußeres soziologisches Merkmal wie bspw. Rasse, Volkszugehörigkeit, Religion, politische oder weltanschauliche Überzeugung, sexuelle Identität, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, Beruf oder bestimmte soziale Funktionen von der übrigen Bevölkerung unterscheiden und die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit, d.h. individuell nicht mehr überschaubar sind. Soweit sich Teile der Boykottaufrufe gegen alle Unternehmen und Produkte aus Israel richten, besteht insoweit ein abgrenzbarer Bevölkerungsteil. Die übrigen Boykottaufrufe richten sich dagegen nicht gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, sondern gegen Einzelpersonen, -produkte oder -symbole.

Aufstacheln zum Hass ist die Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften, aber auch auf den Intellekt, die objektiv geeignet und subjektiv im Sinne eines zielgerichteten Handelns dazu bestimmt ist, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern.⁶ Dies ist angesichts der Beschränkung des Aufrufes auf einen wirtschaftlichen Boykott

⁶ Miebach/Schäfer, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 2/2, 1. Auflage 2005, StGB § 130, Rn. 28.

bestimmter Güter nicht gegeben. Auch sind die Begründungen nicht in einer Form drastisch, die über eine bloße Ablehnung der entsprechenden Produkte hinausgeht.

Inwieweit ein Boykottaufruf eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen bedeutet, mag hier offen bleiben (wirtschaftliche Boykottaufrufe sind unter bestimmten Umständen bereits als derartige Maßnahmen anerkannt worden⁷), da der Tatbestand der Volksverhetzung auch vorsieht, dass die Äußerung zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet sein muss.

Letzteres ist aber hier nicht ersichtlich: Die Tat muss in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, d.h. gegen den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und das befriedete Zusammenleben der Bürger sowie gegen das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben. Eine Äußerung vermag vor diesem Hintergrund erst dann geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn er nicht einmal ein Mindestmaß an Toleranz erkennen lässt und durch ein Aufhetzen des Publikums und der dadurch begründeten Gefahr weiterer Übergriffe zu einer „Vergiftung des öffentlichen Klimas“ führt.⁸ Dies ist etwa dann der Fall, wenn bestimmten Bevölkerungsteilen pauschal der sittliche, personale oder soziale Geltungswert abgesprochen wird. Die geprüften Boykottaufrufe erreichen diese Deutlichkeit aber nicht. Durchaus ist zu erkennen, dass sich ein roter Faden einseitiger, israelkritischer Meinungsäußerungen durch die Boykottaufrufe zieht. Im Lichte einer (erlaubten und wie gezeigt geschützten) Meinungsäußerung berühren die Aufrufe eine Strafbarkeit nach § 130 StGB nicht.

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV (Anleitung zu Straftaten, vgl. § 130a StGB)

Aufrufe zu Straftaten, wie sie der Katalog in § 126 StGB enthält, sind nicht ersichtlich. Auch enthält das geprüfte Angebot keine Anleitungen zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung einer der in § 126 Abs. 1 StGB genannten Taten.

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV (Menschenwürde verletzende Darstellungen)

Die Rechtsprechung setzt hinsichtlich einer Menschenwürdeverletzung durch Medienangebote voraus, dass in dem Angebot die Leugnung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs, den jeder Mensch hat, zu erkennen ist. Dies ist in Fällen bejaht worden, in denen sich der Inhalt eines Angebots darauf beschränkt, offensichtlich selbstzweckhaft und anreißerisch Hinrichtungen, Unfälle, Verbrechen oder dergleichen unter besonderer Betonung des Leids der betroffenen Menschen zu zeigen. Derartige Inhalte sind nicht Teil des hier geprüften Angebots.

Offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie – unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung – „offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.“ Nach der h.M. ist von einer „schweren Jugendgefährdung“ dann auszugehen, „wenn die Erziehung von (Kindern und) Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten unmittelbar in Frage gestellt wird, weil sie durch die Wahrnehmung der einschlägigen Inhalte der nahen Gefahr ausgesetzt werden, dass sie eine dem – aus der Werteordnung der Verfassung abgeleiteten – Erziehungsziel

⁷ Miebach/Schäfer, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 2/2, 1. Auflage 2005, StGB § 130, Rn. 35.

⁸ Vgl. Miebach/Schäfer, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 2/2, 1. Auflage 2005, StGB § 130, Rn. 16.

entgegengesetzte Haltung einnehmen“.⁹ Die Möglichkeit einer gravierenden sozial-ethischen Desorientierung muss durch die Rezeption des Inhalts unmittelbar bevorstehen.

Darstellungen im Sinne demokratiefeindlicher, rassistischer, völkischer oder nationalistischer Ideologien

Demokratiefeindliche, rassistische, nationalistische Darstellungen sind dann schwer jugendgefährdend, wenn diktatorische oder monarchische Staatsformen propagiert oder verherrlicht werden oder Unterschiede von Völkern und Rassen propagiert und gleichzeitig entsprechende politische Forderungen gestellt werden. Auch eine Verharmlosung von Rassismus ist in diesem Sinne unzulässig. Zwar enthalten die Boykottaufrufe israelkritische Auszüge, diese erreichen aber nicht das Niveau, bei dem von einer nahen sozial-ethischen Desorientierung unmittelbar auszugehen ist. Die Boykottaufrufe sind jeweils begründet dargestellt und richten sich nicht willkürlich gegen die Aufrufgegner. Insofern erfolgt eine – wenn auch einseitige – geistige Auseinandersetzung über die Gründe für die einzelnen Aufrufe zum Boykott.

Beschimpfen von Glaubensbekenntnissen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen

Die Beschimpfung von Glaubensbekenntnissen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen muss in grober Weise erfolgen, um schwer jugendgefährdend zu erscheinen. Die Boykottaufrufe üben negative Kritik aus, sie beleidigen oder verachten Anhänger der Gruppen aber nicht massiv. Vielmehr werfen sie den Boykottgegnern ihrerseits ein rücksichtsloses Vorgehen vor, etwa im Hinblick auf das religiöse Empfinden muslimischer, und christlicher Bevölkerungsteile. Zudem machen die Aufrufe an mehreren Stellen deutlich, dass sich die anti-israelischen Aufrufe nicht gegen das Judentum als Glaubensgemeinschaft richten, sondern gegen den Staat und die Regierung Israels.

Aufforderung zu Straftaten, die von § 130a StGB nicht erfasst werden

Aufforderungen, zu Straftaten, die von § 130a StGB nicht erfasst werden, können ebenfalls schwer jugendgefährdend sein. Derartige Aufrufe sind innerhalb des geprüften Angebots aber nicht ersichtlich.

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Die geprüften Inhalte können aber geeignet sein, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Den Anbieter träfen insoweit die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 JMStV. Zum einen kann sich eine Entwicklungsbeeinträchtigung durch Darstellungen von Extremismus bzw. religiösem Fundamentalismus ergeben. Davon umfasst sind mediale Angebote, in denen politisch-weltanschauliche Totalitarismen oder religiöse Fundamentalismen angedeutet, dargestellt oder propagiert werden. Als problematisch, vor allem in Hinblick auf die ethisch-moralische Entwicklung von Heranwachsenden, können die textlichen und visuellen Darstellungen einzuschätzen sein, die einseitig israel-kritische Tendenzen aufweisen und Einstellungen propagieren, die zu einer totalen Ablehnung aller in Israel hergestellten Waren führen. Diese deutliche Einseitigkeit könnte ältere Kinder und

⁹ Erdemir in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage 2011, § 4 JMStV, Rn. 52.

Jugendliche vorwiegend hinsichtlich ihrer psychosozialen Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung beeinträchtigen.

Eine weitere Entwicklungsbeeinträchtigung kann sich aus Inhalten ergeben, die für Kinder und Jugendliche insbesondere hinsichtlich der sozialen und ethisch-moralischen Entwicklung als problematisch einzuschätzen sind. Die Kernproblematik liegt hier in einer möglichen sozial-ethischen Desorientierung, die negative Implikationen für die Wahrnehmung anderer Menschen und für die Ausbildung der an gesellschaftlichen Werten und Normen orientierten persönlichen Orientierungen und Wertvorstellungen (z.B. individuelle Freiheit, Eigenverantwortung, Chancengleichheit, Achtung der Menschenwürde und kultureller Vielfalt) haben kann. Als Grundannahme lässt sich festhalten, dass sozial-ethisch desorientierende Darstellungen den erklärten Erziehungszielen entgegenwirken bzw. ihnen widersprechen kann.¹⁰ Sozial-ethisch desorientierende Angebote umfassen ein breites inhaltliches Spektrum, z.B. Macht- und Herrschaftsverhältnisse, Diskriminierungen, idealisierte Wertorientierungen und Lebensentwürfe. Hinsichtlich einer möglichen sozial-ethischen Desorientierung muss vor allem in die Beurteilung einbezogen werden, dass die Texte auf dokumentarische und aufklärerisch anmutende Darstellungen und Referenzen zurückgreifen, was insbesondere im Hinblick auf die kognitiven Fähigkeiten und noch nicht gefestigte Normen von Kindern als bedenklich einzustufen ist.

Inhaltlich-formale Spezifika

Zunächst ist festzustellen, dass die expliziten und impliziten Darstellungen von einseitigen Sichtweisen den Schwerpunkt der Bewertungseinheit bilden. Sowohl die Quantität der Boykottaufrufe als auch die Qualität – insbesondere aufgrund konkreter Begründungen, die einer einseitigen Sichtweise folgen und gegensätzliche Meinungen und Lebenskonzepte ausblenden – erreichen eine Intensität, die Minderjährige nicht unbeeindruckt lässt. Dies zeigt sich anhand zweier Beispiele: Ausgehend von der Negierung des Existenzrechts des Staates Israel („Pseudostaat“) wird die israelische Regierung der Apartheid und systematischen Unterdrückung der muslimischen Bevölkerung bezichtigt. Vor diesem Hintergrund schlussfolgert das Angebot, dass Firmen aus Israel oder solche, die in israelische Unternehmen investieren, sich unmittelbar oder mittelbar ebenfalls gegen Moslems richten und entsprechend zu boykottieren sind. Die Begründung erfolgt insoweit einseitig und vom Standpunkt einer israelkritischen Perspektive. Soweit auf externe Quellen verwiesen wird, sind auch diese nicht in der Lage zu einer Objektivierung der Sachverhaltsdarstellung. Eine andere Beispielkategorie sind Boykottaufrufe gegen Einzelpersonen (Stefan Raab) oder Einzelmedien: Aufgrund einer Aussage, die das religiöse Empfinden der muslimischen Bevölkerung beeinträchtigen kann, wird geschlussfolgert, der gesamte Islam sei dadurch beleidigt worden. Demnach handele es sich um Personen, die dem Islam feindselig gegenüber stünden und ebenfalls boykottiert werden müssen. Eine konkrete Auseinandersetzung über den Grenzbereich von Meinungsfreiheit, Satire und Satire überschreitender Verunglimpfung findet nicht statt. Die Boykottaufrufe erfolgen insoweit auf der Grundlage subjektiver cursorischer Einschätzungen.

Es ist insoweit nicht von der Hand zu weisen, dass die gezeigten Beispiele aus Sicht eines tendenziell politisch-weltanschaulichem Totalitarismus begründet werden; religiös-fundamentalistische Gedankenwelten sind zumindest angedeutet, wenn es um die Frage nach Toleranz gegenüber denjenigen geht, die sich satirisch oder kritisch mit dem Islam beschäftigen. Eine Vergebung ohne vorherige Entschuldigung kommt für die Anbieter offenbar nicht in Betracht; die Auslegung des Sachverhalts erfolgt immer zu Ungunsten des

¹⁰. Hajok et al. 2010.

Aussagenden. Mehrdeutige Interpretationen werden vornehmlich als islamfeindlich interpretiert.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Wertvorstellungen und Denkwelten erkennbar dargestellt sind; das Angebot macht keinen Hehl daraus, dass die Sichtweise eine subjektiv-islamistische ist. Inhaltlich-formal ist daher davon auszugehen, dass Jugendliche auch mit geringen Kenntnissen und Erfahrungen im gesellschaftlich-religiösen Bereichen erkennen, dass es sich bei dem Angebot um die eine Seite eines geistigen Meinungskampfes handelt, die entsprechend ihre subjektive Sicht auf die Dinge vertritt.

Funktion und Intention

Die Intention der Darstellungen stellen – wie gezeigt – keine objektive Aufklärung und sachliche Berichterstattung dar, sondern erfolgen einseitig und mit dem Ziel, den Leser zur Gesinnungsübernahme zu bringen. Auf der Seite des Nutzers können sie insoweit bereits verinnerlichte, aber noch nicht gefestigte Einstellungen und Meinungen bestärken oder in Frage stellen. Diese Intention lässt sich aber von Jugendlichen erkennen. Ihnen wird es regelmäßig möglich sein, den Wahrheitsgehalt, die Glaubwürdigkeit und die Nachvollziehbarkeit der Aufrufe abschätzen zu können. Indizien für die Erkennbarkeit sind neben der Domain (m.de) und dem Gesamtlayout des Angebots („in Namen des Erhabenen“; „Boycott für den Frieden“) auch die jeweiligen Begründungsansätze, die aus Sicht eines Moslems geschrieben sind.

Für Kinder können sich die Boykottaufrufe dagegen als problematisch darstellen, da die Glaubwürdigkeit der Darstellungen durch konkret ausgewählte, die propagierten Thesen und Meinungen einseitig stützende Fakten und Dokumente nach außen hin untermauert werden. Dadurch wird eine logische Argumentationsweise erreicht und ein hoher Wahrheitsgehalt suggeriert. Hier können insbesondere Kinder Schwierigkeiten haben, die vorgebrachten Argumente kritisch zu hinterfragen. Es besteht dann die Gefahr, dass Kinder die einseitige Perspektive ein Stück weit internalisieren.

Identifikationsmöglichkeiten

Das Angebot weist kaum Identifikationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf: Die Boykottaufrufe richten sich weder von den Boykottgegenständen noch von der Art und dem Stil der Aufrufe an Kinder und Jugendliche. Aufgrund der textlastigen Darstellungen werden diese sich in der Regel auch kaum angesprochen oder motiviert fühlen, die Texte in Gänze zu lesen. Bezüge zur Lebenswelt von Kindern ergeben sich insoweit nicht. Eine jugendaffine Person, die die Boykottaufrufe enthalten, ist Stefan Raab. Der aber genießt große Bekanntheit und hohes Ansehen im Bereich der 12- bis 19-Jährigen, so dass der Boykottaufruf gegen seine Sendungen eher ein weiteres Indiz für die Offensichtlichkeit der einseitigen Perspektive darstellt als eine Identifikationsmöglichkeit.

Inhaltliche Interessen, Orientierungsbedürfnisse und ästhetische Vorlieben von Kindern und Jugendlichen werden mit dem Angebot insoweit nicht bedient.

Interaktivitäts- und Aktivierungsgrad

Der Interaktivitäts- und Aktivierungsgrad der Seite ist gering: Die spezifischen Gestaltungsmittel sind Texte mit einigen wenigen Bildern, die Kinder und Jugendliche weder direkt noch indirekt ansprechen, ihnen kaum Identifikationsmöglichkeiten bieten und keine Möglichkeiten der Kommunikation oder Interaktion mit dem Anbieter oder untereinander vorsehen.

Bewertung des Beeinträchtigungspotentials

Insgesamt enthält das beschwerdegegenständliche Angebot Inhalte, die für Kinder unter 14 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sein können. Ältere Jugendliche können den einseitigen und zumindest in Teilen fundamentalistischen Gedankenansatz dagegen erkennen und einordnen (Erkennbarkeit der Perspektive). Das Beeinträchtigungspotential des Angebots für Jugendliche erscheint daher insgesamt eher gering.

Das Webangebot richtet sich in seiner Gestaltung und Ansprache nicht explizit an Kinder und Jugendliche; aufgrund der optischen Gesamtgestaltung und des Sprachstils weist das Angebot keine allgemeine visuelle oder textliche Affinität für kindliche und jugendliche Zielgruppen auf. Zudem sind Aufrufe zum Boykott bestimmter Waren oder Institutionen für Jüngere kognitiv voraussetzungsvoll.

Zuletzt ist auch – wie oben dargestellt – die Bedeutung der Meinungsfreiheit zu berücksichtigen: Ein geringes Beeinträchtigungspotential steht hier einem Einschnitt des Grundrechts auf Meinungsäußerung entgegen, so dass in diesem Fall der Jugendschutz hinter die Meinungsfreiheit zu treten hat.

Zusammenfassung

Die auf der beanstandeten Website angebotenen Darstellungen sind entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 JMStV. Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses sind die angebotenen Inhalte geeignet, die Entwicklung von Kindern unter 14 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien gemäß § 5 Abs. 5 JMStV seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist. Kein Unterbereich des hier geprüften Angebots richtet sich ausdrücklich oder implizit an Kinder. Weitere jugendschutzrechtliche Maßnahmen hat der Beschwerdegegner insoweit nicht vorzusehen.

Es wird keine Beanstandung ausgesprochen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

gez.

D. (Vorsitz)

J.

S.